

Hinweise zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch Professorinnen/Professoren und Beamtinnen/Beamte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

(Stand: 18.03.2016)

Dieses Merkblatt soll Professorinnen/Professoren und Beamtinnen/Beamten einen Überblick über die wichtigsten Fragen des Nebentätigkeitsrechts geben.

Sollten Fragen durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personalservice.

Als Ansprechpartnerinnen steht Ihnen das Team Professoren und Beamte zur Verfügung.

I Kurz und knapp vorweg

Bei Nebentätigkeiten von Professorinnen/Professoren und Beamtinnen/Beamten gilt es zwischen genehmigungspflichtigen (IV), allgemein genehmigten (V) und genehmigungsfreien (VI) Nebentätigkeiten zu unterscheiden.

Im Hinblick auf den zeitlichen Umfang darf die Summe aller Arbeitszeiten - an der Hochschule und in Nebentätigkeiten - die Grenze der höchstzulässigen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden bzw. 10 Stunden/Tag nicht überschreiten. Bei Vollzeitbeschäftigten darf die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten somit in der Woche acht Stunden nicht überschreiten (siehe ausführlich Ziff. IV 2a).

Alle Nebentätigkeiten sind grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit auszuüben (§ 52 Abs. 1 S. 1 LBG), es sei denn die Nebentätigkeit wird auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen. Die Ausübung einer Nebentätigkeit während des Urlaubs oder während einer Freistellung ist nur zulässig, wenn die Nebentätigkeit nicht dem Zweck der Beurlaubung bzw. der Freistellung zuwiderläuft.

Wird eine Nebentätigkeit ohne vorherige Anzeige bzw. Genehmigung ausgeübt, ist darin ein Dienstvergehen bzw. ein Verstoß gegen dienst- bzw. arbeitsvertragliche Pflichten zu

sehen. Dies kann ggf. disziplinarische Maßnahmen bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

II Verfahren

Zuständig für die Genehmigung, Versagung und den Widerruf bzw. die Rücknahme ist der Dienstvorgesetzte, das heißt der Präsident.

Der Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung, wie auch die Anzeige einer Nebentätigkeit, sind schriftlich, 3 Wochen vor Aufnahme der Nebentätigkeit auf dem Dienstweg (d.h. über den Vorgesetzten bzw. über den Dekan) an den Personalservice zu richten (vgl. § 40 BeamtStG).

Der Antrag auf Genehmigung bzw. die Anzeige einer Nebentätigkeit (Formular siehe Anlage) müssen Angaben enthalten über

- Art und Dauer der Nebentätigkeit,
- den zeitlichen Umfang in der Woche,
- den Auftraggeber und
- die zu erwartende Honorierung der Nebentätigkeit (§ 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2 NtV). Handelt

es sich um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit sind darüber hinaus Erklärungen beizufügen (§ 4 Abs. 5 HNTV), dass

– die Aufgaben von den Hochschulaufgaben eindeutig getrennt sind und,
ob

- die Nebentätigkeit außerhalb der Hochschule ausgeübt wird,
- Material und Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden und
- Personal der Hochschule im Rahmen der Nebentätigkeit beschäftigt wird.

Nach § 6 Abs. 1 NtV ist die Genehmigung für jede einzelne Tätigkeit zu erteilen; sie kann aber auch für fortlaufende oder wiederkehrende und gleichartige Nebentätigkeiten erteilt werden.

Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist längstens auf fünf Jahre befristet; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden (vgl. § 49 Abs. 3 S. 1 LBG).

Soll die Nebentätigkeit länger als genehmigt ausgeübt werden, muss rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Genehmigung ein neuer Antrag gestellt werden.

Des Weiteren muss bei einem Wechsel der Dienststelle eine Nebentätigkeitsgenehmigung neu beantragt werden, denn die erteilte Genehmigung erlischt bei einem Wechsel der Dienststelle automatisch (vgl. § 49 Abs. 3 S. 2 LBG).

Nach § 41 BeamtStG haben Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die in dieser Vorschrift näher bezeichneten Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigungen anzuzeigen. Der zeitliche Rahmen für die Anzeigepflicht ist in § 52 Abs. 5 LBG geregelt. Die Regelung soll verhindern, dass durch die private Verwertung von Amtswissen nach Ausscheiden aus dem Amt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigt wird. Ob durch eine solche Anschlusstätigkeit dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können, kann nur überprüft werden, wenn der Dienstherr Kenntnis von der Tätigkeit erlangt.

III Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit

Das Hauptamt ist der dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin konkret übertragene Aufgabenkreis. Welche Aufgaben konkret übertragen sind, ergibt sich beispielsweise aus der Berufsvereinbarung bzw. der Planstelleneinweisung.

Vom Hauptamt abzugrenzen ist die Nebentätigkeit. Unter einer Nebentätigkeit versteht man die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung (§ 48 LBG § 2 Abs.1 NtV).

Nebenamt ist eine amtliche Tätigkeit, die nicht zum Hauptamt gehört und auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 2 NtV). Beispiel: Prüfer in der Staatsprüfung, Lehre in Weiterbildungsstudiengängen

Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Hauptamt oder einem Nebenamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 2 Abs. 3 NtV). Für eine Nebenbeschäftigung ist charakteristisch, dass diese darauf gerichtet ist, ein

Entgelt zu erzielen. Eine Nebenbeschäftigung kann sowohl selbstständig als auch nichtselbstständig in Form eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Aktivitäten, die der persönlichen Lebensgestaltung dienen, wie z.B. Freizeitbeschäftigungen, ein Studium, Mitarbeit in Vereinen oder Parteien sind juristisch keine Nebentätigkeit.

Im Rahmen der Drittmittelforschung kann die Professorin/der Professor wählen, ob sie ein Drittmittelprojekt im Hauptamt oder als Nebentätigkeit durchführen wollen (Hartmer / Detmer, Hochschulrecht, VIII Rz. 61).

Das Forschungs- und Praxissemester bringen eine befristete Änderung des Hauptamtes dahingehend mit sich, dass die Professorin/der Professor während des Forschungssemesters zur Arbeit am Forschungsprojekt bzw. in der Praxis in dem Umfang, in dem sie/er durch die Entlastung von der Lehre und anderen Aufgaben befreit wird, verpflichtet ist. Nebentätigkeiten sind während dieser Zeit mangels anderweitiger Spezialregelungen in denselben Grenzen zulässig wie sonst auch (Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, VIII Rz. 119, 120).

Grundsätzlich ebenfalls zum Bereich der Nebentätigkeiten gehört

- die Lehr- und Unterrichtstätigkeit an anderen Hochschulen, § 3 Abs. 1 S. 2 HNTV.
- die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit und die Durchführung von Untersuchungen ohne eigene wissenschaftliche Schlussfolgerungen, § 5 Abs. 1, Abs. 3 HNTV.

IV Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Grundsätzlich bedarf die Ausübung jeder einzelnen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung (vgl. § 49 Abs. 1 LBG).

Bestehen Zweifel, ob es sich um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt, sollte in jedem Falle Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Personalservice genommen werden.

1. Beispiele für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

- Die Ausübung aller selbständigen beratenden Tätigkeiten wie bspw. als Architekt, Steuerberater, Rechtsanwalt, Ingenieur oder Betriebswirt (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 LBG). Von einer Ausübung des Berufs spricht man, wenn die Tätigkeit regelmäßig erfolgt bzw. eine einmalige Tätigkeit einen außerordentlichen Umfang hat.

- Eintritt in das Organ einer Gesellschaft (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 4 LBG). Dies bedeutet, immer dann, wenn ein Professor Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied in einer Kapitalgesellschaft wird, ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen. Hingegen bedarf es für eine bloße Gesellschafterstellung in einer Kapitalgesellschaft keiner Nebentätigkeitsgenehmigung, da keine Organmitgliedschaft begründet wird. Des Weiteren ist die Genehmigungspflicht bezüglich des Eintritts in ein Organ einer Gesellschaft auf solche Unternehmen beschränkt, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

2. Versagung einer Nebentätigkeitsgenehmigung

Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (vgl. § 49 Abs. 2 LBG). Es ist eine Prognose erforderlich, ob durch die angestrebte Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange zu erwarten ist. Ist dies nicht der Fall, muss der Dienstherr die Genehmigung erteilen.

Von einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist insbesondere auszugehen, wenn

a) die Arbeitskraft der/des Beschäftigten durch die Art und den Umfang der Nebentätigkeit so sehr in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienst- bzw. Arbeitspflichten behindert wird (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 1 LBG). Hinsichtlich der zeitlichen Komponente geht der Gesetzgeber von der so genannten Regelvermutung aus. Danach kommt es im Regelfall bei der Erfüllung von Dienstpflichten zu einer Beeinträchtigung, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet (sog. „Fünftel-Vermutung“, §

49 Abs. 2 S. 3 LBG). Für Personen, die nicht der Arbeitszeitverordnung unterliegen (z.B. Professorinnen/Professoren) wird bei der Ermittlung der Höhe der Regelvermutung ebenfalls von der jeweils geltenden allgemeinen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgegangen. Bei Professorinnen/Professoren wird also eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen bei einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich (gerechnet auf das Semester) mehr als 8 Stunden pro Woche angenommen.

Die Regelvermutung betrifft Fälle normaler dienstlicher Beanspruchung. In die Entscheidung einzubeziehen hat die Dienststelle auch die außerdienstliche Belastung beispielsweise durch die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, durch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten oder die dienstliche Beanspruchung durch Überstunden.

b) die Ausübung der Nebentätigkeit die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter in Widerstreit mit ihren/seinen dienstlichen Pflichten bringt (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 2 LBG). Zu diesen Pflichten gehören z.B. auch die Erhaltung der Gesundheit und die kollegiale Zusammenarbeit. In diesem Sinne regelt § 6 Abs. 3 S. 1 NtV, dass ein solcher Interessenwiderstreit vorliegt, wenn ein Beamter eine Preisrichter-, Schiedsrichter-, Schlichter- oder Gutachtertätigkeit in einer Angelegenheit ausüben will, mit der seine Dienststelle befasst ist oder befasst werden kann.

c) die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die jeweilige Dienststelle tätig wird oder tätig werden kann (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 3 LBG).

d) die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters beeinflusst werden kann (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 4 LBG). Die Beamtinnen/Beamte haben ihr Amt uneigennützig zu verwalten und ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen hat (vgl. §§ 33, 42 LBG). Es soll ausgeschlossen werden, dass die Beamtinnen/Beamte durch die Ausübung der Nebentätigkeit in einen Loyalitätskonflikt geraten.

e) die Ausübung der Nebentätigkeit zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 5 LBG).

f) die Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 6 LBG).

Ferner ist es nicht gestattet, für ein und denselben Auftraggeber sowohl Leistungen im Hauptamt als auch im Rahmen einer Nebentätigkeit zu erbringen (sog. Splittingverbot, BVerwGE 20, 106 ff.; Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, VIII Rz. 58).

Besonderheiten für die Professorinnen/Professoren bei freiberuflicher Tätigkeit (§ 4 Abs. 3 HntV):

- Die sachliche und personelle Ausstattung des Büros muss von den Hochschuleinrichtungen eindeutig getrennt sein.
Die Nebentätigkeit darf nur in Form einer Beteiligung an einer Sozietät oder in Form der Mitarbeit ausgeübt werden. Insbesondere verbietet sich deshalb regelmäßig das Betreiben einer „Ein-Mann-Gesellschaft“ unter persönlicher Übernahme der Geschäftsführung.
- Es muss auch sichergestellt sein, dass die Professorin/der Professor ihre/seine Dienstaufgaben an vier Tagen pro Woche nachgeht.

3. Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung

Ergibt sich nach Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen (vgl. § 49 Abs. 4 LBG). Die Voraussetzungen für einen Widerruf entsprechen den Versagungsgründen.

V allgemein genehmigte Nebentätigkeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen gelten einige Nebentätigkeiten als allgemein genehmigt (vgl. § 7 NtV, § 5 HntV).

Dies bedeutet, dass kein Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit gestellt werden muss. Die Tätigkeit ist aber gleichwohl mittels Formblatt anzuzeigen.

Allerdings darf eine allgemein genehmigte Nebentätigkeit nur einen geringen Umfang haben und auch nur ausgeübt werden, sofern dadurch dienstliche Interessen i. S. des § 49 Abs. 2 LBG nicht beeinträchtigt werden können. Dabei sind insbesondere alle weiteren Ne-

bentätigkeiten zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall genehmigungspflichtig, allgemein genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind.

Auch die allgemein genehmigte Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und es darf kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegen.

Folgende Nebentätigkeiten sind allgemein genehmigt (§ 6 Abs. 1 HNtV):

- Tätigkeiten i. S. des § 3 Nr. 26 EStG (z.B. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts).
- die Herausgabe und Schriftleitung wissenschaftlicher Veröffentlichungen.
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Auftrage Dritter, vorausgesetzt die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeit sind öffentlich zugänglich und der Auftraggeber kommt aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- die Tätigkeit von Professorinnen/Professoren der Rechtswissenschaft als Prozessvertreter, Verteidiger vor Gerichten und Disziplinargerichten.
- die Preisrichtertätigkeit.
- die Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen bis zu 4 SWS.

VI genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

Von dem Grundsatz der Genehmigungspflicht gibt es zahlreiche Ausnahmen (vgl. Art. 2 GG, § 51 LBG, § 9 NtV). Gleichwohl sind auch diese Tätigkeiten mittels Formblatt anzuzei-gfl:

- die schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit

Unter schriftstellerischer Tätigkeit ist das Verfassen von Büchern oder Beiträgen für Zeitschriften oder Zeitungen zu verstehen. Nicht von der Genehmigungsfreiheit der Schriftstellerei ist allerdings der Druck und Vertrieb schriftstellerischer Erzeugnisse oder die Herausgabe von bspw. Zeitschriften und Kommentaren gedeckt.

Eine wissenschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn neue Erkenntnisse anhand objektiver Maßstäbe unter Anwendung rationaler Methoden erarbeitet werden sollen. Forschung und

Lehre sowie die Verbreitung daraus gewonnener Erkenntnisse sind immer genehmigungsfrei. In diesen Bereich fällt auch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Professorin/den Professor.

Die künstlerische Tätigkeit ist genehmigungsfrei, wenn es sich um eine frei gestaltende schöpferische Tätigkeit handelt. Soweit bei der künstlerischen Tätigkeit der Erwerbzweck im Vordergrund steht (z.B. regelmäßiges Auftreten als Musiker oder Sänger), ist diese genehmigungspflichtig.

Das Halten von einzelnen Vorträgen ist genehmigungsfrei. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um eine nach einem festen Plan veranstaltete Lehr- und Unterrichtstätigkeit handelt. So ist z.B. die Übernahme eines Lehrauftrages an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule genehmigungspflichtig, auch dann, wenn der Lehrauftrag wissenschaftlich geprägt ist. Vorlesungsreihen oder Kurse an Volkshochschulen sowie eine Lehrtätigkeit an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sind regelmäßig genehmigungspflichtig, weil hier allgemeine bildungspolitische Aspekte oder die Vermittlung von speziellem Fachwissen im Vordergrund stehen. Vortragsreihen sind ebenfalls genehmigungspflichtig (vgl. § 9 Abs. 1 S. 4 NtV).

- die mit Lehr- u. Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit

Genehmigungsfrei ist die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Professoren/innen sowie von Beamten/innen an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, wenn sie selbständig ausgeübt wird. Das bedeutet, dass das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch den Unterzeichner übernommen wird. Das Erfordernis der Selbständigkeit schließt allerdings nicht aus, dass die Professorin/der Professor sich der Hilfe von Personal einschließlich technischer Hilfsmittel bedient. Ebenso wenig kommt es darauf an, wer der Auftraggeber oder Adressat des Gutachtens ist (vgl. § 9 Abs. 2 NtV).

Die Selbständigkeit wird erst aufgehoben, wenn sie im Rahmen eines ständigen Mitarbeiter- oder Beratungsvertrages erfolgt (vgl. Nr. 4.2 VV zu § 5 HNtV), da derartige dauerhaft bindende Verträge mit der gutachterlichen Selbständigkeit unvereinbar sind. Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens stehen, sind als Teil desselben anzusehen. Ein Zusammenhang mit Lehr- und Forschungs-

aufgaben kann nur dann bejaht werden, wenn das Gutachten über Fragen des Fachgebiets des Verfassers erstattet wird.

- die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters unterliegenden Vermögens (Beachte: die Verwaltung fremden Vermögens ist aber genehmigungspflichtig!)
- die Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden

VII Inanspruchnahme von Einrichtungen / Personal / Material des Dienstherrn

Die Nutzung von Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn für die Ausübung der Nebentätigkeit ist nicht ohne weiteres zulässig.

Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, einschließlich Apparate und Instrumente, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind verbrauchbare Sachen und Energie. Personal darf grundsätzlich nur innerhalb der Dienstzeit und nur im Rahmen der üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 HNTV wird den Professorinnen / Professoren die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal der Hochschule in den Bereichen der Hochschule, in denen sie tätig sind, für genehmigungsfreie oder allgemein genehmigte Nebentätigkeiten allgemein genehmigt. Hierzu zählen bspw. Fälle, in denen die Nebentätigkeit die Erfüllung der Dienstaufgaben fördert oder Bagatell-Inanspruchnahmen. Allerdings ist die Inanspruchnahme unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der Hochschule rechtzeitig vor Beginn schriftlich mitzuteilen (vgl. § 11 Abs. 2 HNTV). In allen anderen Fällen ist eine Genehmigung vor der jeweiligen Inanspruchnahme der Mittel zu beantragen.

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal des Dienstherrn darf nur gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden.

Das Nutzungsentgelt hat sich zum einen nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten (Kostenerstattungsprinzip) und zum anderen soll der besondere Vorteil berücksich-

tigt werden, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht (Vorteilsausgleichsprinzip) (vgl. § 18 Abs. 2 HNTV).

Die Bemessung des Nutzungsentgelts erfolgt pauschaliert nach dem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung. Es beträgt im Regelfall 10 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Personal und je 5 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material (vgl. § 18 Abs. 1 NtV).

VIII Aufstellung über Nebeneinnahmen

Die Professorinnen und Professoren haben am Ende des Kalenderjahres eine Aufstellung über die Nebeneinnahmen vorzulegen (Formular siehe Anlage), soweit die in den § 9 HNTV und § 15 NtV festgelegten Grenzen überschritten werden (bei Professorinnen/Professoren 9.600 Euro brutto, Beamtinnen/Beamte 1200 Euro brutto). Dies gilt für genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten gleichermaßen.

IX Abführungspflicht

Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst dürfen in einem Kalenderjahr insgesamt eine Höchstgrenze, die einheitlich für alle Besoldungsgruppen bei 9.600 Euro brutto liegt, nicht überschreiten (vgl. § 13 NtV). Übersteigen die Vergütungen für im öffentlichen Dienst oder sonstige auf Veranlassung / Vorschlag des Dienstherrn ausgeübte Nebentätigkeiten die Höchstgrenze, so sind die übersteigenden Beträge grundsätzlich an den Dienstherrn abzuführen.

Es gibt Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten bzw. Vergütungen (vgl. §§ 14, 22 NtV; § 8 HNTV):

- Vortrags- und Prüfungstätigkeiten,
- Erstattung von Gutachten,
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Lehrtätigkeiten an anderen Hochschulen. Vergütungen für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes unterliegen keiner Abführungspflicht.

X Relevante Rechtsvorschriften

Das Nebentätigkeitsrecht für den Hochschulbereich in NRW ist in mehreren Rechtsquellen geregelt, welche in Anhang abgedruckt sind:

- Beamtenstatusgesetz
- Landesbeamtengesetz einschließlich Verwaltungsvorschriften
- Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV) - für Beamtinnen/Beamte
- Hochschulnebtätigkeitsverordnung NRW (HNtV) - für wissenschaftliches und künstlerisches Personal einschließlich der entsprechenden Verwaltungsvorschriften
- Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, § 3 Abs. 4 i.V.m. § 40 Nr. 2 TV-L - für Tarifbeschäftigte


18.03.16